



Fachdienst: 61/66

Neustadt a. Rbge., 5. Dezember 2018

**Hausmittelung für Ansage im Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss 10.12.2018
Dorferneuerung Mühlenfelder Land: Straßenbeleuchtung Wendenborsteler Damm, Dudensen**

Der Dorfgemeinschaftsverein Dudensen hat am 22.08.2018 einen Antrag auf Förderung im Rahmen der Dorferneuerung der Straßenbeleuchtung für den „Wendenborsteler Damm“ zum Stichtag 15.09.2018 bei der Stadt Neustadt a. Rbge. eingereicht. Dieser wurde aus folgenden Gründen von Seiten der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht an die zuständige Bewilligungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser weitergeleitet:

- Bei einem Außentermin mit Herrn Härtel ging es lediglich um die technische Machbarkeit einer zusätzlichen Straßenbeleuchtung in der Straße „Wendenborsteler Damm“.
- Die Straße „Wendenborsteler Damm“ weist bis auf das Eckgrundstück „Dudenser Straße“ keine Bebauung auf.
- Eine Straße mit Wirtschaftswegecharakter wird beleuchtungstechnisch nicht priorisiert betrachtet.
- Es besteht keine Vereinbarung zwischen dem Veranlasser und der Stadt Neustadt bezüglich Folgekosten (Strom, Wartung, Reparatur).
- Ortsrat, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss und Verwaltungsvorstand sind über das Projekt nicht formal informiert worden.
- Das Erfordernis einer Straßenbeleuchtung zu einem Grillplatz muss geprüft werden.
- Eine Antragsstellung vor Klärung der o.g. Punkte ist nicht zielführend, da ein nachträgliches Revidieren eines Antrages negative Folgen für die Dorferneuerung Mühlenfelder Land mit sich ziehen würde.

Diese Gründe wurden dem Dorfgemeinschaftsverein mitgeteilt. Nunmehr soll durch den Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss entschieden werden, ob sich die Fachverwaltungen weiterhin mit dem Thema befassen sollen und ein Antrag zum nächsten Stichtag 15.09.2019 durch den Dorfgemeinschaftsverein gestellt werden sollte:

- Es sollen vier Straßenlaternen an der Straße Wendenborsteler Damm errichtet werden
- Ziel ist der sichere und beleuchtete Weg vom Dorf zum Grillplatz und zurück
- Entlang der Straße ist auf der östlichen Seite über Satzung eine Bebauung möglich
- Der Dorfgemeinschaftsverein ist Antragsteller und würde die Kosten der Beschaffung und Errichtung in Höhe von 8.000 EUR übernehmen (63 % Förderung)
- Eigentümerin der Straßenbeleuchtung wird die Stadt Neustadt a. Rbge.



- die Folgekosten liegen jährlich bei z.Z. 80,- Euro pro Lampe/Lichtpunkt. Darin enthalten ist der Strom, Unterhaltung, Service.
- Es sollte eine Abstimmung hierzu mit der Umsetzungsbegleitung (Büro Stadtlandschaft) erfolgen:

Über den Sachverhalt soll der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss via Ansage informiert und somit geklärt werden, ob das Vorhaben weiter verfolgt werden soll und der Dorfgemeinschaftsverein den Antrag stellen und mit einer positiven Unterstützung der Stadt rechnen kann. Ein weitere Alternative wäre, dass die Stadt Neustadt a. Rbge Antragsteller wird (Fördersatz derzeit 90 %) oder die Maßnahme nicht notwendig ist und nicht weiter verfolgt wird.

Abb. 1: geplante Lichtpunkte



Abb. 2: Geplante Lichtpunkte Luftbild



1. an 3 mit der Bitte um Ansage und Abstimmung im UuSA und VA
2. an 66 z. K.
3. z. d. A.

gez. Schmidt/61

